

Bayerisches Versammlungsgesetz Teil 3

Was auch nach der Verabschiedung durch die CSU für den weiteren Widerstand unbedingt zu klären wäre:

Wie soll ein bayerisches Versammlungsrecht aussehen, welche Vorstellungen hat die Opposition?

Soll der Gesetzentwurf der Grünen unterschlagen werden? Wären die von der SPD beantragten Änderungen überhaupt akzeptabel?

Rückzieher der Staatsregierung in zwei Punkten.....	2
SPD trägt zur Verwirrung um das Uniformierungsverbot bei.....	2
Ein Köder der Staatsregierung? Für wen?.....	3
Wie soll ein bayerisches Versammlungsrecht aussehen, welche Vorstellungen hat die Opposition?.....	4
Ein Vergleich der Vorstellungen von CSU, SPD und Grünen.....	4
Warum soll jemand zum „Leiter“ einer Versammlung vergattert werden?.....	4
Das „Waffenverbot“.....	5
Das Uniformierungs- und „Militanzverbot“.....	5
Störungsverbot.....	5
Bild- und Tonaufnahmen der Polizei.....	6
Veranstalterrechte und -pflichten.....	6
Beschränkungen, Verbote, Auflösung.....	6
Anzeige- und Mitteilungspflicht - nach der bayerischen Verfassung eigentlich hinfällig.....	7
„Kooperationspflichten“ - wer mit wem?.....	7
Antifaschistische Bestimmungen.....	7
Hauptgrund für die Vorlage eines eigenen Versammlungsgesetzes sind die Neofaschisten.....	7
Störung des „öffentlichen Friedens“ als Kriterium?.....	8
Einschränkung des Naziverbots auf wenige Gedenktage und -Orte bei den Grünen?.....	8
Will die Staatsregierung auf kommunaler Ebene mehr Möglichkeiten für antifaschistisches Engagement schaffen?	8
„Vermummungsverbot“.....	9
„Befriedeter Bezirk“, „Schutz des Landtags“.....	9
aufschiebende Wirkung.....	10
Kosten.....	10

Nach der Anhörung des Regierungsentwurfs eines Versammlungsgesetzes im Landtag am 8. Mai haben die Landtagsfraktionen von CSU und SPD je einen Änderungsantrag eingebracht.¹ Überwiegend aus sozialdemokratischen Kreisen hört man nun, die von der CSU selbst vorgeschlagen

¹ Änderungsantrag der SPD-Landtagsfraktion vom 26.05.2008 (Drs. 15/10669), Änderungsantrag der CSU-Landtagsfraktion vom 9.6.2008 (Drs. 15/10812) Bei der Humanistischen Union findet sich eine Synopse, in der die Änderungen der CSU ihrem ursprünglichen Entwurf gegenübergestellt sind http://www.humanistische-union.de/typo3/ext/naw_securedl/secure.php?u=0&file=uploads/media/Synopse_Aenderungen.pdf&t=1215602778&hash=1cb97e3c3db2542a9946a8a42495e145

Änderungen seien „bloße Kosmetik“.² Das dürfte nur bedingt zutreffen. Sicher bleibt der Gesetzentwurf der Staatsregierung auch nach den von der CSU beantragten Änderungen „rechtsstaats- und demokratiefeindlich“. Z. B. die Reduzierung der Frist, in der Übersichtsaufzeichnungen generell gespeichert werden dürfen, von drei auf ein Jahr ist sicher Kosmetik.

Rückzieher der Staatsregierung in zwei Punkten

Aber die Staatsregierung sah sich doch gezwungen, in zwei scharf kritisierten Punkten ihres Gesetzentwurfes einen deutlichen Rückzieher zu machen. Immerhin soll die bisher vorgesehene Regelung in Art. 15 Abs. 1, dass Beschränkungen und Verbote von Versammlungen auch ausgesprochen werden können, wenn „Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden“, wieder gestrichen werden. In der Begründung ihres Antrages gibt die CSU zu, dass sie hier auf die massive Kritik reagiert: „Der Antrag reagiert auf Befürchtungen, das vorgesehene Rücksichtnahmegebot auf Rechte Dritter könne die Versammlungsfreiheit über Gebühr einschränken.“³

Der zweite Rückzieher der Staatsregierung betrifft das Uniformierungsverbot bzw. Militanzverbot. Speziell geht es um das

Uniformierungsverbot, das von Militanz und Uniform losgelöst gelten sollte, sobald eine politische Gesinnung damit verbunden wird. Die ursprüngliche Fassung in Artikel 7 „Uniformierungsverbot, Militanzverbot“ des Regierungsentwurfs lautete in Abs. 3: „Es ist verboten, öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Jugendverbänden, die sich vorwiegend der Jugendarbeit widmen, ist auf Antrag für ihre Mitglieder eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.“



Großdemonstration in München für das Versammlungsrecht mit mehreren tausend Teilnehmern aus Südbayern, 21.6.2008 Foto: VVN Augsburg

Gerade auch diese Passage wurde von der demokratischen Gegenbewegung massiv aufs Korn genommen, worauf die CSU selbst die Streichung von Artikel 7 Abs. 3 beantragte. Dazu muss man zunächst feststellen, dass die ursprüngliche Formulierung der Staatsregierung in diesem Punkt eigentlich gar keine Verschärfung darstellte, sondern fast wörtlich die Bestimmung aus dem Versammlungsgesetz des Bundes übernahm.⁴

SPD trägt zur Verwirrung um das Uniformierungsverbot bei

Klaus Hahnzog kommentierte den Änderungsantrag der CSU in diesem Punkt: „Das rechtsstaatlich nicht fixierbare („Gesamtschau“) Militanzverbot in Art. 7 Abs. 1 und 2 bleibt erhalten. Lediglich das allgemeine Uniformierungsverbot in Art. 7 Abs. 3 wird gestrichen, erlebt dann aber nach Nr. 10 des Änderungsantrags seine Wiedergeburt in Art. 23 a neu des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes.“

Das ist so nicht richtig und nicht ehrlich. Die CSU will den Art. 7 Abs. 3 nicht mit identischen Inhalt

² Vgl. Klaus Hahnzog in einem Beitrag für die Humanistische Union http://www.humanistische-union.de/aktuelles/aktuelles_detail/back/aktuelles/article/blosse-kosmetik-der-rechtsstaats-und-demokratiefeindliche-regierungs-entwurf-zum/

³ Änderungsantrag der CSU-Landtagsfraktion vom 9.6.2008 (Drs. 15/10812) http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP15/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006000/000006071.pdf

⁴ § 3 Abs. 1 VersG des Bundes lautet: „(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.“

in das Landesstraf- und Ordnungsgesetz verschieben, sondern in modifizierter Form. Danach soll das Tragen von Uniformen und gleichartigen Kleidungsstücken außerhalb von Versammlungen nicht allein deshalb verboten sein, weil eine politische Gesinnung zum Ausdruck gebracht wird, sondern erst, wenn eine einschüchternde Wirkung damit verbunden ist.⁵ Das ist schon eine erhebliche Modifizierung. Es grenzt an Irreführung, wenn Klaus Hahnzog behauptet, das allgemeine Uniformierungsverbot in Art. 7 Abs. 3 des ursprünglichen Regierungsentwurfs erlebe seine „Wiedergeburt“ in einer Neufassung des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes.

In das Landesstraf- und Ordnungsgesetz soll mit Geltung *außerhalb von Versammlungen* auf Antrag der CSU fast gleichlautend aufgenommen werden, was in Artikel 7 Abs. 1 Versammlungsgesetz *für Versammlungen* gelten soll.

Im Artikel 7 Abs. 1 Versammlungsgesetz heißt es: „(1) Es ist verboten, in einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.“ (Entwurf der Staatsregierung)

Im Landesstraf- und Ordnungsgesetz soll es nun heißen: „Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.“ (Änderungsantrag der CSU)

Aufgehoben wäre damit § 3 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes des Bundes: „(1) Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.“

Es ist schon etwas makaber, wenn die SPD nun gegen diese Ergänzung des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes durch den CSU-Antrag polemisiert, den Artikel 7 Abs. 1 des neuen Versammlungsgesetzes in der oben zitierten Fassung der Staatsregierung aber selber *unverändert* übernehmen würde.⁶ Das ist eine Verwirrtaktik, die aber irgendwie ins Bild passt. Die SPD prahlt, die CSU hätte die beiden Änderungen⁷ aus dem Antrag der SPD übernommen. Genauso gut könnte man sagen, die SPD habe die Änderungen aus dem Gesetzentwurf der Grünen übernommen, der etwa dreieinhalb Monate vor dem Antrag der SPD vorlag.

Tatsächlich beantragt die CSU, soweit wir das überblicken, die Aufhebung einer reaktionären Bestimmung aus dem Bundesversammlungsgesetz, die das organisierte Bekunden einer gemeinsamen politischen Gesinnung durch gleichartige Kleidungsstücke unterdrückt. Die CSU vertritt die Aufhebung dieser Bestimmung sowohl *auf* Versammlungen als auch *außerhalb* von Versammlungen – also komplett. Und die SPD sieht sich nicht in der Lage, diesen Umstand zu würdigen.

Ein Köder der Staatsregierung? Für wen?

Es ist schwer einzuschätzen, ob die beiden gravierenden Punkte, die die CSU nun ändern will, zunächst im Regierungsentwurf als Köder kalkuliert waren, um den Zorn der Gegenbewegung darauf zu lenken und um dann mit der Rücknahme die Proteste zu unterlaufen und den Rest durchzusetzen.

⁵ Der Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes vom 11.3.2008 lautet: „Art. 27 Folgeänderungen anderer Rechtsvorschriften [...] (2) Das Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG – (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), wird wie folgt geändert:“

Der Änderungsantrag der CSU-Landtagsfraktion vom 9.6.2008 dazu lautet:

„3. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a Uniform- und politisches Kennzeichenverbot

Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer außerhalb von Versammlungen öffentlich Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer politischen Gesinnung trägt, sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist.““

⁶ s. dazu unsere Synopse des Entwurfs der Staatsregierung und der Änderungsanträge der bayerischen SPD http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Repression/080713_ers-synopse/vergleich.pdf

⁷ das Verbot der unzumutbaren Beeinträchtigung von Rechten Dritter und das Verbot, gleichartige Kleidungsstücke zu tragen, wenn damit eine politische Gesinnung zum Ausdruck gebracht wird

Vielleicht war es auch tatsächlich die Gegenbewegung, die für eine gewisse Publizität der schmutzigen Pläne der CSU gesorgt hat und damit die CSU veranlasst hat, die zwei krassesten Punkte zurückzunehmen. Vielleicht war es auch die Sorge der Staatsregierung wegen einer Verfassungsbeschwerde. Die SPD, die ja nur sehr widerwillig und zögerlich in die Protestbewegung eingestiegen ist, hat die Rücknahme sicher nicht (allein) bewirkt.

Vielleicht war der Köder der Staatsregierung speziell auch für die SPD gedacht, um zu einer (verdeckten) Zusammenarbeit mit der SPD zu kommen. Dem würde die prompte Polemik der SPD im Landtag gegen den Gesetzentwurf der Grünen entsprechen, die teilweise unisono mit der CSU erfolgte. Man könnte dies auch als (verdecktes) Angebot der SPD auf Zusammenarbeit mit der CSU verstehen. Den radikalliberalen, republikanischen Ansatz im Gesetzentwurf der Grünen abzu drängen, das könnte schon ein gemeinsames Anliegen von SPD und CSU sein – staatstragend wie die SPD ist und repressiv wie die CSU ist.

Anzumerken wäre noch, dass die Aufhebung des Verbot, gleichartige Kleidungsstücke zu tragen, wenn damit eine politische Gesinnung zum Ausdruck gebracht wird, von Rot-Grün in der Bundesregierung nicht angestrebt wurde. Obwohl Rot-Grün 2005 eine Rechtsreform beschloss, die auch das Versammlungsgesetz betraf, stand eine Änderung dieser reaktionären Bestimmung, die jetzt in Bayern die Gemüter erhitzt, gar nicht zur Debatte.

Wie soll ein bayerisches Versammlungsrecht aussehen, welche Vorstellungen hat die Opposition?

Es hat nun den Anschein, als ob die Staatsregierung ihr Ding relativ unbeeindruckt von allen Protesten und Eingaben noch diese Woche durchziehen will. Also wird sich die Opposition überlegen, mit welchen Mitteln man gegen dieses reaktionäre Gesetz noch vorgehen kann: Verfassungsklage, Volksbegehren oder Abwahl der CSU und Neufassung des Gesetzes im Landtag. Voraussetzung dafür ist aber die Bereitschaft der Opposition, zusammenzuwirken. Und dafür wiederum ist Voraussetzung, eine gemeinsame politische Basis zu finden: Wie soll denn das Versammlungsrecht in Bayern in Zukunft aussehen? Das muss geklärt werden, sonst brauchen wir gar nicht antreten.

Dabei dürfte in Bayern essentiell sein, welche Vorstellungen die SPD und die Grünen in dieser Frage vertreten. Deshalb haben wir eine Zusammenstellung der Änderungsanträge der SPD vorgenommen im Vergleich mit dem Entwurf der Staatsregierung und mit dem Gesetzentwurf der Grünen. Aus dieser Synopse ist ersichtlich, wie das neue Versammlungsrecht in Bayern aussehen würde, wenn alle Änderungen der SPD angenommen würden und welche Unterschiede es bei Verabschiedung des grünen Gesetzentwurfs gäbe. Diese Synopse steht bei uns zum Download zur Verfügung unter http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Repression/080713_vers-synopse/vergleich.pdf

Wir wollen hier nur eine knappe, erste Bewertung dieser Synopse vornehmen. Um es kurz und vielleicht etwas krass zu sagen: der Vorwurf der „bloßen Kosmetik“ trifft unseres Erachtens auf viele Änderungen der SPD selbst zu. Auch ein Versammlungsgesetz nach SPD-Vorstellungen wäre von Behördenmacht und Polizeihoheit geprägt und sich in vielen Punkten nur *graduell* von den Absichten der CSU unterscheiden und nur in wenigen Punkten grundsätzlich Bürgerrecht vor Staatsbürokratie Vorrang geben.

Wir sollten wirklich prüfen, ob wir ein Versammlungsrecht, wie es sich aus den von der SPD vorgeschlagenen Änderungen am Regierungsentwurf ergäbe, in Bayern überhaupt haben wollen. Dieser Artikel soll nur einen Anstoß dazu geben und beansprucht nicht, eine solche umfassende Prüfung oder Wertung vorzunehmen.

Ein Vergleich der Vorstellungen von CSU, SPD und Grünen

Warum soll jemand zum „Leiter“ einer Versammlung vergattert werden?

In Art. 3 will die SPD die Vorschrift eines Leiters auf Versammlungen *unter freiem Himmel* einschränken, während die Grünen hier keine Vorschrift machen wollen. Bei den Grünen *kann* eine Versammlung eine Leiterin oder einen Leiter haben. In Art. 4 streicht die SPD einige Pflichten des Versammlungsleiters, lässt aber eine ganze Reihe von Pflichten stehen. Alle diese Pflichten entfallen

bei den Grünen. Der Ausschluss von störenden Personen wird bei den Grünen als *Recht* der Versammlungsleitung deklariert.

Die empörende Bestimmung, dass Polizeibeamten, die in eine Versammlung entsandt werden, „ein angemessener Platz eingeräumt werden“ muss, behält die SPD bei.

Damit stellt sich die SPD wohl auf den Standpunkt, dass man in Versammlungen *in geschlossenen Räumen* genügend Polizei schicken kann, die sich zu erkennen geben und der ein angemessener Platz eingeräumt werden muss, mit der Wirkung, dass „derartige Versammlungen weniger störungsanfällig“ seien und man auf die Vorschrift eines „Leiters“ verzichten könne. Bei Veranstaltungen *unter freiem Himmel* ist allerdings Vorsicht geboten und wittert ein staatstragender Sozialdemokrat immer die Gefahr von Ungesetzlichkeit und Aufruhr.

Positiv anzumerken ist, dass die SPD mit Art. 4 Abs. 3 eine Bestimmung streichen will, die den Leiter vergattert, bei Gewalttätigkeiten aus der Versammlung heraus diese aufzulösen. Die SPD schreibt dazu in ihrem Begründungsteil: „Insbesondere problematisch ist die Regelung des Abs. 3, der den Leiter zur Beendigung der Versammlung verpflichtet, wenn es – durch wen auch immer – zu Gewalttätigkeiten kommt und er sich nicht durchzusetzen vermag. Damit hätten es gewalttätige Gruppen und Provokateure in der Hand, eine Versammlung zu sprengen. Die Verpflichtung zur Beendigung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [...]“

Das „Waffenverbot“

Das Waffenverbot der Staatsregierung in Art. 6 behält die SPD fast unverändert bei. Die Grünen hingegen wollen „Waffen oder Gegenstände zur bloßen Verteidigung, die für Angriffe nicht geeignet sind“ zulassen. Im Begründungsteil wollen die Grünen auch zulassen „einfache Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wie etwa Holzstangen an denen Fahnen oder Transparente befestigt werden, modische Schmuckaccessoires oder andere Dinge, die zwar unter Umständen geeignet wären, Verletzungen zuzufügen, ihrer konkreten Verwendung nach aber nicht dazu bestimmt sind“. Damit bieten sich die bayerischen Grünen den Gewerkschaften aber auch Autonomen etc. an.

Das Uniformierungs- und „Militanzverbot“

In Artikel 7 Abs. 1 schließt sich die SPD dem Uniformierungsverbot, wie es von der CSU gefordert wird an. Uniformierung und gleichartige Kleidungsstücke sind danach als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung nur verboten, „sofern damit eine einschüchternde Wirkung verbunden ist“. Die SPD schließt sich damit auch der Intention der Grünen an⁸ und verwirft mit den Grünen alle anderen Verschärfungen der CSU, die auf ein so genanntes „Militanzverbot“ hinauslaufen sollen. Im Begründungsteil verwerfen sowohl SPD als auch Grüne die Bestimmung des Bundesversammlungsgesetzes, die die CSU zunächst übernehmen wollte.

Die SPD schreibt: „Abs. 3 wird ebenfalls aufgehoben, da diese Bestimmung einen Fremdkörper im Versammlungsgesetz darstellt und jedenfalls das Verbot, mit gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung in der Öffentlichkeit aufzutreten, das Recht auf Meinungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit unverhältnismäßig einschränkt.“

Die Grünen schreiben: „Das bisherige Uniformverbot wird eingeschränkt, damit zivile Kleidungsstücke, etwa mit einem Symbol bedruckte Hemden nicht erfasst sind, sondern nur die Uniformen oder Kleidungen, die einen militanten Eindruck auf Außenstehende haben.“

Störungsverbot

In Art. 8 Abs. 1 neu hat die SPD wörtlich den Gesetzentwurf der Grünen übernommen.⁹ Damit würde die diffuse Ausweitung des Störungsverbots durch die Staatsregierung¹⁰ unterbunden, die wohl auch

⁸ Art. 4 Abs. 3 Gesetzentwurf der Grünen

⁹ Bei den Grünen heißt es: Art. 4 Störungs-, Waffen- und Uniformverbot (1) Bei öffentlichen Versammlungen haben alle Personen Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.

¹⁰ Im Entwurf der Staatsregierung will die SPD u.a. streichen: „Bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen sind Störungen verboten, die bezwecken, die ordnungsgemäße

Protest gegen Naziversammlungen einschränken sollte, würde, könnte...

Bild- und Tonaufnahmen der Polizei

Die stark umstrittenen *Übersichtsaufnahmen* oder -Aufzeichnungen sind im Gesetzentwurf der Grünen nicht vorgesehen. Demgegenüber will die SPD Übersichtsaufnahmen ausdrücklich zulassen, „soweit sie zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes unbedingt erforderlich sind“. Für die SPD steht also die Lenkung des *Polizeieinsatzes* im Vordergrund, nicht etwa die Leitung der *Demonstration*. Hieran zeigt sich exemplarisch die klassische Geisteshaltung eines deutschen Sozialdemokraten.

Die Grünen wollen Aufnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Versammlung nur dann zulassen, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen“. Diese Aufnahmen *einzelner* TeilnehmerInnen müssen am Versammlungsende vernichtet werden, außer sie werden zur Verfolgung konkret festgestellter Straftaten benötigt. Ganz wichtig bei den Grünen – und keine Spur davon bei der SPD: „Der Leiterin oder dem Leiter der betroffenen Versammlung ist durch geeignete Maßnahmen Gelegenheit zu geben, die Beachtung dieser Vorschriften zu kontrollieren.“

Veranstalterrechte und -pflichten

Die Möglichkeit, Leiter oder Ordner durch die Behörde wegen Nichteignung abzulehnen, will die SPD streichen. Nicht streichen will die SPD in Art. 10: „(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Behörde auf Anforderung Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (persönliche Daten) des Leiters mitzuteilen.“

Wichtig ist die Forderung der Grünen: „(2) Die Polizei ist verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse die Berichterstattung über Versammlungen zu ermöglichen und ihnen auch den Zutritt zu behördlich abgesperrten Bereichen zu gewähren, soweit dieses nicht aus besonders wichtigen Gründen der öffentlichen Sicherheit unmöglich ist.“¹¹

Beschränkungen, Verbote, Auflösung

Im Bundesversammlungsgesetz heißt es unter dem Titel „Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen“ in § 5: „Die Abhaltung einer Versammlung kann nur im Einzelfall und nur dann verboten werden, [...] 4. wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen sich ergibt, daß der Veranstalter oder sein Anhang Ansichten vertreten oder Äußerungen dulden werden, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben.“

Diese Bestimmung kann sich gegen politische Protestveranstaltungen, vor allem auch gegen antimilitaristische Versammlungen richten. Ein „von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen“ nur als „Gegenstand“ von „Äußerungen“, die auf einer Versammlung „geduldet“ werden, reichen nach gültiger Rechtslage für ein Verbot einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen aus. Man denke nur an die Besprechung von Entzünungsaktionen auf dem Atombombenstandort Büchel, an die Beratung oder Befürwortung von Desertionen etc. und es wird klar, worauf diese Bestimmung abzielt.

In Art. 12 Abs. 1 Satz 4 des bayerischen Gesetzentwurfs wird diese Bestimmung aus dem Bundesversammlungsgesetz übernommen. Ver.di München kommentiert: „Hier ist die Grundlage für politische Verfolgung – zum Beispiel Verunglimpfung des Staates §90A StGB ist ein möglicher passender Willkürparagraf. Auch Äußerungen von eingeschleusten Dritten, die geduldet werden, reichen aus!“¹²

Die SPD übernimmt Art. 12 Abs. 1 Satz 4 des bayerischen Gesetzentwurfs voll, während die Grünen gerade diese Bestimmung weglassen mit der Begründung: „Die vom bisherigen Bundesversammlungsgesetz vorgesehenen Verbotstatbestände werden eingeschränkt, so dass im Lichte der hohen Bedeutung der Versammlungsfreiheit Versammlungen nur dann verboten werden

Durchführung der Versammlung zu verhindern.“

¹¹ Art. 8 Pressefreiheit Abs. 2 im Gesetzentwurf der Grünen

¹² Kommentar von Corinna Poll/Ulrich Fuchs in der Synopse von ver.di München http://www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/muenchen/2008/Synopse-Versammlungsgesetz-mit-Kommentar1.pdf

können, wenn dies zur Abwehr von Straftaten notwendig ist.“

Anzeige- und Mitteilungspflicht – nach der bayerischen Verfassung eigentlich hinfällig

In Art. 13 Abs. 1 will die SPD die allgemeine Anzeigefrist von Versammlungen bei Behörden von 48 Stunden beibehalten, die die Staatsregierung auf 72 bzw. 96 Stunden heraufsetzen will. Die Grünen betonen dagegen für alle Personen das Recht, „sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln“. In der Begründung der Grünen heißt es: „Das Versammlungsfreiheitsgesetz setzt Artikel 113 der Bayerischen Verfassung in eine gesetzliche Regelung um, die den eindeutigen Wortlaut der Bayerischen Verfassung „ohne Anmeldung“ achtet und somit die bisherige sogar strafbewehrte Anmeldepflicht aus dem Versammlungsrecht aufhebt.“

Die Grünen bestehen auch auf dem Recht, sich generell im öffentlichen Raum zu versammeln und erklären dem entgegenstehende Satzungen für unwirksam. Ein wirklich wichtiger Gedanke, der sich gegen die zunehmende Privatisierung öffentlicher Räume wendet: „Durch die privatrechtliche Wertung der Eigentumsverhältnisse an Flughäfen, Bahnhöfen, den Plätzen vor Bahnhöfen, Fußballstadien und dem Gelände davor, Einkaufszentren und vielen anderen ähnlichen Räumen, die zentrale Bedeutung für das öffentliche Leben haben, wird der Bereich, an dem die Grundrechte uneingeschränkt wahrgenommen werden können, immer weiter zusätzlich reduziert. [...] In allgemein und uneingeschränkt öffentlich zugänglichen Bereichen und Räumen, die von ihren Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonst Berechtigten zur freien Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt oder gewidmet sind, sind Versammlungen zulässig. Entgegenstehende Bestimmungen, etwa einer Satzung sind insoweit unwirksam.“ (aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Grünen)

Dies ist ein elementarer Aspekt, der einem bayerischen Sozialdemokraten offensichtlich gar nicht in den Sinn kommt, könnte doch dadurch die handelsübliche Nachtwächtermentalität und Polizeiergebenheit getrübt werden.

„Kooperationspflichten“ – wer mit wem?

Art. 14 „Zusammenarbeit“ des Entwurfs der Staatsregierung würde die SPD im wesentlichen übernehmen. Damit stehen die Kooperationspflichten des *Veranstalters* im Vordergrund und nicht die Kooperationspflicht der *Behörde*. Bei den Grünen werden Polizei und Behörden verpflichtet, mit dem Veranstalter zusammenzuarbeiten und nicht umgekehrt. Sehr wichtig, dass die Grünen die Polizeiführung zur maximalen Kooperation verpflichten, „um die Versammlungsfreiheit zu sichern“.

Das bedeutet nach dem Begründungstext der Grünen auch, dass Polizeikessel und Polizeiketten entlang von Demonstrationen unzulässig sind: „Die Behörden sind zur Kooperation mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern von Versammlungen verpflichtet. Somit sind Maßnahmen der Polizei, die den Zugang zur Demonstration verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, unzulässig. Die Einkesselung von Demonstrationen oder eine so genannte enge Begleitung durch Polizeiketten ist unzulässig.“

Antifaschistische Bestimmungen

Hauptgrund für die Vorlage eines eigenen Versammlungsgesetzes sind die Neofaschisten

Art 15 des Regierungsentwurfs mit den antifaschistischen Bestimmungen dient als offizielle Begründung für die Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs durch die Staatsregierung. Obwohl gerade dieser Abschnitt von der Staatsregierung mit einem ausführlichen Begründungsteil versehen ist, wird darüber öffentlich fast am wenigsten geredet. Als sei dieser Punkt sowieso klar oder nur ein Vorwand.

Tatsache ist, dass dieser Punkt sehr schwer zu beurteilen ist. Unklar ist zum Beispiel, ob die neuen Bestimmungen der Staatsregierung mehr Handhabe gegen Nazis schaffen als die Strafrechtsänderung von 2005, die mit der Ergänzung des § 130 die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung des NS-Regimes in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise unter Strafe stellt. Fakt ist, dass die Staatsregierung dieses Verbot (neo)faschistischer Volksverhetzung im Wesentlichen in das bayerische

Versammlungsgesetz übernommen hat.¹³ Weggelassen hat die Staatsregierung die Bedingung der *Störung des öffentlichen Friedens* im Zusammenhang mit der Rechtfertigung des NS-Regimes, was angeblich ein Vorteil sein soll:

„Die Verschärfung des Straftatbestands der Volksverhetzung in Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft nach § 130 Abs. 4 StGB im Jahr 2005 verbesserte zwar die Handlungsmöglichkeiten der Versammlungsbehörden, schöpft aber die verfassungsrechtlichen Regelungsspielräume nicht aus. Insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens ist wenig konturiert, was den Versammlungsbehörden bei ihren prognostischen Beurteilungen erhebliche Probleme bereitet.“¹⁴

Störung des „öffentlichen Friedens“ als Kriterium?

Man fragt sich aber, warum die Staatsregierung in Art. 15 Abs. 1 die fast gleichlautende Bestimmung des Bundesversammlungsgesetzes übernommen hat, in der die Störung der öffentlichen Sicherheit als Tatbestand an zentraler Stelle steht: „(1) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist“. (Fassung der Staatsregierung)

Wenn das Tatbestandsmerkmal der Störung des öffentlichen Friedens angeblich so wenig konturiert ist, dass es gegen Nazis nicht angewendet werden kann, warum behält man sich diesen schwammigen Verbotgrund für alle anderen Veranstalter vor? Und warum übernimmt die SPD diesen Absatz fast wortgleich?

Die Grünen jedenfalls lassen sich nicht auf den Schwamm einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein. Nach ihren Vorstellungen kann eine Versammlung nur dann verboten werden, wenn „die Durchführung der Versammlung dazu dient, dass Straftaten verübt werden sollen, oder dazu, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird oder werden soll.“

Einschränkung des Naziverbots auf wenige Gedenktage und -Orte bei den Grünen?

Dass letzteres nach Auffassung der Grünen „insbesondere dann zu besorgen“ ist, wenn am Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus oder an ehemaligen KZs und Friedhöfen marschiert wird, bedeutet (hoffentlich) keine Einschränkung des Verbotstatbestands im Satz vorher. Im Begründungsteil der Grünen heißt es:

„Der bisherigen Regelung des Versammlungsgesetzes entsprechend, können Versammlungen, die zu einer Werbung für nationalsozialistische oder rechtsextremistische Ziele stattfinden sollen, verboten werden. Im Hinblick auf den Schutz der Würde der Opfer des nationalsozialistischen Terrors sind vor allem Versammlungen an KZ-Gedenkstätten und auf Friedhöfen, sowie am 27. Januar, dem Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus, zu verbieten, wenn zu befürchten ist, dass diese Versammlungen dazu dienen, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird oder werden soll.“

Will die Staatsregierung auf kommunaler Ebene mehr Möglichkeiten für antifaschistisches Engagement schaffen?

Man hat fast den Eindruck, als ob die bayerische Staatsregierung etwas weiter gehen will gegen die Nazis, als es die bisherige Rechtslage nach dem Bundesversammlungsgesetz oder dem Volksverhetzungparagrafen 130 erlaubt. In der Begründung zu Art. 15 ihres Gesetzentwurfes schreibt die Staatsregierung u.a.:

Im Gegensatz zu § 15 Abs. 2 VersG, der nur Gedenkstätten erfasst, die an die Opfer menschenunwürdiger Behandlung unter dem Nationalsozialismus erinnern, schützt die Regelung

¹³ ausführlicher dazu in unserem Artikel *Bayerisches Versammlungsgesetz Teil 2/Der Vorstoß der Staatsregierung hat eine Vorgeschichte – Auch mit den antifaschistischen Abschnitten des Gesetzes sollte man sich befassen* http://www.forumaugsburg.de/s_3themen/Repression/080430_versam/artikel2.pdf

¹⁴ aus der Begründung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung

der Nr. 1 – unter den vorgenannten Voraussetzungen – aber sämtliche Tage und Orte, die mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft in Verbindung stehen. Darunter fallen beispielsweise der 20. April (Geburtstag von Adolf Hitler), der 1. September (Überfall auf Polen) und der 9. November (Reichspogromnacht), ebenso wie die ehemaligen Konzentrationslager Dachau und Flossenbürg oder das Reichsparteitagsgelände in Nürnberg. Die gewichtige Symbolkraft des Tages und Ortes kann zum einen aus dem Gewicht der Ereignisse folgen, die an diesem Tag oder Ort während der Zeit des Nationalsozialismus stattgefunden haben und die dem Tag oder Ort dadurch eine heute noch bekannte historische Bedeutung verleihen (z. B. 30. Januar – Tag der Machtergreifung; Platz vor der Feldherrnhalle in München – Hitler-Putsch). Die Symbolkraft kann sich aber zum anderen auch aus bewussten Akten des Gedenkens neuerer Zeit ergeben, die die Erinnerung an nationalsozialistisches Leid und Unrecht an diesem Tag oder Ort wach halten wollen (z. B. 27. Januar – Jahrestag der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, der durch Bundespräsident Herzog zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus bestimmt wurde; Gedenkstätte am Ort einer ehemaligen, von den Nationalsozialisten zerstörten Synagoge).

Kaum zu glauben – will die Staatsregierung den AntifaschistInnen vor Ort und den engagierten Kommunen neue Möglichkeiten eröffnen, wenn sie formuliert: „Die Symbolkraft kann sich aber zum anderen auch aus bewussten Akten des Gedenkens neuerer Zeit ergeben, die die Erinnerung an nationalsozialistisches Leid und Unrecht an diesem Tag oder Ort wach halten wollen [...]“?

Haben die Rechtsexperten der Opposition solche Formulierungen übersehen, nicht geprüft oder verworfen? Der Verfasser hält es jedenfalls für einen politischen Fehler, sowas nicht zu diskutieren.

„Vermummungsverbot“

Hier versucht die Staatsregierung in Art. 16 eine Verschärfung des 1985 ins Bundesversammlungsgesetz eingefügten „Vermummungs“-verbots durchzusetzen, indem sie nicht nur die „Vermummung“ *auf* Veranstaltungen sondern auch *auf dem Weg* dahin verbietet. Die SPD würde diese Verschärfung wieder herausstreichen und den Art. 16 Abs. 2 in dieser Form akzeptieren: „(2) Es ist auch verboten, 1. an derartigen Veranstaltungen in einer Aufmachung teilzunehmen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, [...]“.

Die Grünen äußern sich nicht zur Vermummung, das heißt diese Verschärfung des VersG von 1985 würden durch ihren Gesetzentwurf wieder entfallen.

„Befriedeter Bezirk“, „Schutz des Landtags“

Die SPD würde den kompletten Teil „Befriedeter Bezirk“ im Entwurf der Staatsregierung streichen. Die SPD begründet dies u.a. so: „Indem diese Regelung Versammlungen unter freiem Himmel im Umkreis des Landtags grundsätzlich verbietet, unterstellt sie politischen Meinungsäußerungen in der näheren Umgebung des Landtags abstrakt eine ständige Gefahrenlage, die in dieser Pauschalität unangebracht ist. Der eigentliche Normzweck der Schaffung eines befriedeten Bezirks ist nicht das Fernhalten möglicherweise unbequemer Meinungskundgebungen, sondern der Schutz der physischen Integrität der Abgeordneten sowie der Funktionsfähigkeit des Landtags als Gesetzgebungsorgan. Allerdings ist im Hinblick auf diese Zwecke die Schaffung eines befriedeten Bezirks nicht notwendig, sondern eher sogar kontraproduktiv.“

Die Grünen fordern in ihrem Gesetzentwurf eine „Aufhebung des Bannmeilengesetzes“, d.h. des Gesetzes über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952. Nach den Tönen, die die SPD in ihrer Begründung spuckt, ist es unverständlich, warum die SPD nicht auch die Aufhebung der Bannmeile fordert. Die SPD bestätigt damit die Gültigkeit eines Gesetzes, das „innerhalb des befriedeten Bannkreises des Landtagsgebäudes“ Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich verbietet. Die SPD wendet sich also gegen einen „befriedeten Bezirk“, hat aber nichts gegen einen „befriedeten Bannkreis“ um den Landtag, dessen Durchmesser zwei Kilometer betragen darf (Art. 2 BannmG).

Wir wiederholen die Argumentation der SPD gegen einen „Befriedeten Bezirk“ im bayerischen Versammlungsgesetz: „Indem diese Regelung Versammlungen unter freiem Himmel im Umkreis des Landtags grundsätzlich verbietet, unterstellt sie politischen Meinungsäußerungen in der näheren

Umgebung des Landtags abstrakt eine ständige Gefahrenlage, die in dieser Pauschalität unangebracht ist.“ Gleichzeitig akzeptiert die SPD einen „befriedeten Bannkreis“ von bis zu 6,28 km² den der bayerische Innenminister nach dem Bannmeilengesetz von 1952 festlegen kann (das sind über sechs Millionen m² Demonstrationsverbot). Scheinheilig schwadroniert die SPD im Begründungsteil von „obrigkeitsstaatliche[n]m Denken des 19. Jahrhunderts“ etc. und erwähnt sogar die Möglichkeit der Länder, Bannmeilenregelungen aufzuheben (Beispiel Schleswig-Holstein im Jahre 1990), fordert dies aber für Bayern *nicht*.

Vor kurzem wurde bekannt, dass die Münchner Ordnungsbehörde hohe Bußgelder gegen Demonstranten vor dem Landtag fordert wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz, da die Demonstration unangemeldet gewesen sei und innerhalb der Bannmeile stattgefunden habe.¹⁵ Diese Rechtslage würde die SPD also beibehalten. (der zuständige Behördenleiter, der Kreisverwaltungsreferent, ist ja u.a. auch von der SPD im Münchner Stadtrat berufen worden)

aufschiebende Wirkung

Im Gegensatz zu den Grünen würde die SPD Art. 25 des Regierungsentwurfs übernehmen: „Klagen gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“ – Auch dies ein mittlerer Skandal.

Kosten

Mit den Grünen und der Staatsregierung würde auch die SPD akzeptieren, dass Amtshandlungen nach dem Versammlungsgesetz generell kostenfrei sind.

Peter Feininger, 13.7.2008

¹⁵ Nach einer Demonstration von rund 50 Zigarrenrauchern gegen das generelle Rauchverbot vor dem Landtag Anfang November 2007 fordert das Kreisverwaltungsreferat der Stadt München jetzt hohe Bußgelder von den Teilnehmern. Das Amt wirft ihnen einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz vor, da die Demonstration unangemeldet gewesen sei und innerhalb der Bannmeile stattgefunden habe.

Das Bußgeld summiert sich mit Gebühren auf über 300 Euro je Demonstrant.

Der Münchner Publizist Tim Cole, der auf seiner Website zur Teilnahme an der «Smoke-In» genannten Veranstaltung aufgerufen hatte, erhielt einen Bußgeldbescheid über mehr als 500 Euro. *nach* <http://www.ad-hoc-news.de/Politik-News/de/18258492/Muenchen+fodert+nach+Raucher+Demo+vor+Landtag+hohe>